

Sohn des Hausmeiers auch im Tode noch als legitimen Angehörigen der *stirps regia Merovingica* erscheinen zu lassen. Von der Erhebung des Childebertus adoptivus zum austrasischen König bis zur Frage des Hausmeiers Pippin an Papst Zacharias, wem das Königtum im Frankenreich gebühre, war es noch ein weiter Weg¹¹⁸⁾.

II

Nachdem sich die merowingische Königsliste des Diptychon Barberini als eine eminent wichtige Quelle für den Staatsstreich des Hausmeiers Grimoald erwiesen hat, scheint es geboten, die Frage zu erörtern, wo die Königsliste zusammen mit den anderen Namen auf die Rückseite des byzantinischen Diptychons eingetragen worden ist. Die Klärung der Herkunft der Namenliste ist aber nicht nur erforderlich, um einer weiterführenden Diskussion der aus dem Königskatalog erwachsenen Probleme den Weg zu ebnen, sondern dürfte auch nicht unwichtig im Hinblick auf ein Unternehmen sein, das sich die Edition der merowingerzeitlichen Personennamen zum Ziel gesetzt hat¹¹⁹⁾. Es ist abzu-sehen, daß die zahlreichen Namen unseres Diptychons bei der Bearbeitung des Materials für das so überaus quellenarme 7. Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen werden.

Ein erstes Indiz für die Lokalisierung bietet die Königsliste: es ist kaum zu bezweifeln, daß sie nur in austrasischem Gebiet konzipiert worden sein kann, zumal wenn man die Grimoald-freundliche Tendenz des Katalogs bedenkt. Omont und nach ihm Bergmann glaubten innerhalb des austrasischen Gebietes Trier als den Ort bestimmen zu können, wo die Eintragung der Namen erfolgt ist¹²⁰⁾. Die Gründe, die zu der Lokalisierung der Namenliste in die Moselmetropole geführt haben, müssen aber — wie eingangs erwähnt — durchaus einmal auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden. Wir werden uns dabei weitgehend an die Argumentation Bergmanns halten, da er die Indizien Omonts für die Lokalisierung vollständig aufgeführt hat, darüber hinaus aber auch einige neue beigebracht zu haben glaubte.

¹¹⁸⁾ Zu einer ähnlichen Beurteilung der Adoption Childeberts kommt H. B ü t t n e r, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens*, HJb 71 (1952) S. 87 f. (Nachdruck in: *Vorträge und Forsch.* 3: *Das Königtum, seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* [1956] S. 163 f.)

¹¹⁹⁾ Vgl. R. S c h ü t z e i c h e l, *Germanisch-romanische Namen im Merowingerreich*, *Beitr. z. Namenforsch.* 2 (1967) S. 215 f.

¹²⁰⁾ Die Lokalisierung in den Trierer Raum ist übrigens in Handbücher und Lexika übernommen worden; so z. B. S t e g m ü l l e r, in: *Reallexikon f. Antike u. Christentum* 4, Sp. 1148; Wattenbach-Levison, H. 1, 65 mit Anm. 100.